

ALLGEMEINE
EINKAUFSBEDINGUNGEN DER
FRANZ KALDEWEI GMBH & CO. KG

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER FRANZ KALDEWEI GMBH & CO. KG

I. ALLGEMEINES

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annehmen, oder wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
2. Für die Bestellung von Einrichtungen und Anlagen gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für den Kauf von Einrichtungen und Anlagen“.
3. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.

II. ANGEBOT, BESTELLUNGEN, VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTUNTERLAGEN

1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
2. Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes – insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann – hat der Lieferant uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
3. Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich die Annahme unserer Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe unserer Bestell-Nummer zu bestätigen.
4. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Gegenstände unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
5. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. PREISE, RECHNUNGSERTEILUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Transportversicherung ein.
2. Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
3. Die Rechnung ist unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden. Sie muss mit unserer Bestell-Nummer und unserem Bestell-Datum versehen sein. Alle Rechnungen müssen die Angaben des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz enthalten.
4. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 4 % Skonto geleistet. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung (siehe Ziffer 3) bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.

5. Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt sind, Zahlungen einzubehalten.
6. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

IV. LIEFERZEIT

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. LIEFERUNG, TEILLIEFERUNGEN, VERPACKUNG, ABNAHMEHINDERNISSE

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu erfolgen. Jeder Lieferung sind in einfacher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen, die den Inhalt der Sendung bezeichnen und unsere Bestellnummer enthalten.
2. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Produkte beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen. Die Verladung hat so zu erfolgen, dass bei der Entladung eine Beschädigung der für uns bestimmten Produkte, anderer Produkte, die nicht an uns geliefert werden und anderer Gegenstände ausgeschlossen ist. Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zum Gefahrübergang bleiben durch die Regelungen in dieser Ziffer V.3. unberührt.
4. Die Verpackung wird vom Lieferanten gestellt. Eine Rückgabe erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Rückgabe trägt der Lieferant die Transportkosten.
5. Fälle höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und uns die Erfüllung unserer Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

VI. QUALITÄTSSTANDARDS

1. Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen und sonstigen Angaben, sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV sowie dem jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. Der Lieferant hat auch sämtliche umweltschützende Vorgaben, insbesondere auch die Bestimmungen der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zu beachten und einzuhalten.

2. Sofern wir oder unsere Kunden die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die wir benötigen, um die Erwartungen unserer Kunden erfüllen zu können.
3. Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, fünf Muster sowie Erstmusterprüfbericht, fünf Proben und Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften der Muster oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der vereinbarten Qualität und der vereinbarten Eigenschaften erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

VII. MÄNGELUNTERSUCHUNG, GEWÄHRLEISTUNG

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten schriftlich eingeht. Im Rahmen der Wareneingangskontrolle obliegen uns nur die folgenden Prüfungen der angelieferten Produkte: Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle. Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder die durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
2. Der Lieferant hat die Ware 100 %-ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.
3. Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stehen uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung zu.
4. Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug oder ist es nach den jeweiligen Umständen nicht möglich, Gelegenheit zur Mangelbeseitigung zu geben, weil uns dadurch ungewöhnlich hohe Schäden drohen, sind wir – auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet – berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als 20 % übersteigen.

5. Eine Beschränkung unserer gesetzlichen Schadenersatzansprüche erkennen wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe an.
6. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Sachen Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt uns insoweit unbenommen.
7. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche auf Mängelbeseitigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

VIII. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und der Fehler von ihm zu vertreten ist. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer jährlichen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € je Personen-, Sach- und Vermögensschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. ENTGEGENSTEHENDE ZURÜCKBEHALTUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOTE, ABTRETUNG

1. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
2. Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.
3. Eine Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten erkennen wir nicht an.
4. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere so genannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte oder Konzernvorbehalte, erkennen wir nicht an.

XI. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in

welche die Produkte des Lieferanten oder KALDEWEI-Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbracht werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

XII. ÜBEREINSTIMMUNG MIT GESETZEN

1. Der Lieferant gewährleistet, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit uns geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen wiedergeben. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant bereit, die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaftige Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.
2. Der Lieferant bestätigt, dass er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zahlt und stellt sicher, dass seine Subunternehmer die entsprechenden Vorschriften einhalten. Von etwaigen Ansprüchen, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz entstehen, wird der Lieferant uns freistellen.

XIII. EXPORTKONTROLLE, ZOLL, ERKLÄRUNGEN ÜBER DEN WARENURSPRUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:
 - Die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt

auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine schuldhaftige, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird uns der Lieferant informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

3. Der Lieferant sichert das Folgende zu: Dass die Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und transportiert werden und diese währenddessen vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Dass das dafür eingesetzte Personal zuverlässig ist und Geschäftspartner, die im Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

XIV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Ahlen/Westfalen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten ist nach unserer Wahl Ahlen/Westfalen oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist Ahlen/Westfalen ausschließlicher Gerichtsstand.
4. Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.
5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

1. Grundlage für Konstruktion, Fertigung und Lieferung der von uns bestellten Einrichtung/Anlage sind die einschlägigen europäischen Richtlinien, insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie einschließlich Anhang I bis VI.
2. Der Auftragnehmer muss die Konformitätserklärung vorlegen.
3. Die Einrichtung/Anlage muss die einschlägigen technischen Normen, insbesondere ISO, IEC, EN, DIN EN und die DIN VDE einhalten.
4. Die Einrichtung/Anlage muss die EG-Baumusterprüfung gemäß Art. 8 der Maschinenrichtlinie bzw. gemäß Anhang IV der Maschinenrichtlinie aufweisen.
5. Die Einrichtung/Anlage und die technischen Geräte/Arbeitsmittel müssen den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG neuester Fassung) entsprechen. Weiterhin müssen die gemäß § 24 Gewerbeordnung (GewO) erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sein.
6. Darüber hinaus gilt für den nicht harmonisierten Bereich (EG-Recht/Deutsches Recht) verbindlich das Sicherheitsniveau, das sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ergibt.
7. Sämtliche gelieferten Einrichtungen und Anlagen müssen das CE- und/oder das GS-Zeichen aufweisen.

D-59229 Ahlen, 01. 12. 2020
Franz Kaldewei GmbH & Co. KG